TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN UND FESTSPIELREGELUNGEN JUGEND

Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist gem. § 22 Abs. 1 SpO nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 SpO erfolgen.

In den Altersklassen der E-Jugend ist der Spielbetrieb mit gemischtgeschlechtlichen Mannschaften ausdrücklich zugelassen.

Spielerinnen der Altersklasse der D-Jugend können am Spielbetrieb in der männlichen D-Jugend teilnehmen, wenn der Verein keine weibliche D-Jugend im Spielbetrieb hat. In anderen Konstellationen nur auf gesonderten Antrag mit entsprechender Ausnahmegenehmigung des Jugendausschusses.

Ab der Altersklasse der C-Jugend kann ein gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb nur auf besonderen Antrag in der männlichen C-Jugend erfolgen.

Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Altersklasse am Spielbetrieb teil, sind grundsätzlich die Festspielregelungen des § 55 SpO zu beachten.

E-Jugendliche des/der jüngeren Jahrgangs/Jahrgänge können sich innerhalb ihrer Altersklasse generell nicht in oberen Mannschaften festspielen und genießen daher – unter Berücksichtigung der geltenden Jugendschutzbestimmungen gem. § 22 SpO – ein uneingeschränktes Spielrecht in mehreren Mannschaften einer Altersklasse.

Dies gilt auch für Spielerinnen und Spieler, die in mehreren Mannschaften der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

Ein kreisinternes Zweifachspielrecht für andere Spielerinnen und Spieler kann nur in Ausnahmefällen zur Sicherstellung des Spielbetriebs einer unteren Mannschaft über die zuständige Staffelleitung und den JA-Vorsitzenden beantragt werden.